

Extractus  
Protocollis

des Regierungs-  
amts  
zu Madingen.

Extractus

Gumburg. Domprobst. - Lauzlin - Protocoll.  
Perum exhibitarum et resolutarum  
Novembris 1779.

Provy Kleinlin, un<sup>2</sup> angrenzende Unterlauzlin und  
D. Smit<sup>t</sup> zu Badenig, exhibet sub preß. den 24<sup>te</sup>  
Septbr. nups. unter hñig gesetzte Vorstellung  
und Rist, den in dem Badenig. Gewindhñss gegen  
Wahlroh Zerschmitten und zuin nov. riss habende Be-  
lebung auf, soll Haftfrancis Non dñig. Gewind zu-  
richten und ihm Hollande Ersatz D. Smit<sup>t</sup> soll bestellt.  
Provy exhibet darüber sub preß. den 23<sup>te</sup> præt. mens.  
gesetztes Monitorium Ca die Gewind zu Badenig.

E contra exhibet sub preß. den 22<sup>te</sup> Septbr. nups.  
Den Anno dñig. Einverniß vor zu Badenig unter  
hñig gesetzte Supplicien um soßquädig  
und hñdverijest Concession zu Fabriking riint  
D. Smit<sup>t</sup>, soll in dem Badenig. Gewindhñss.

D. Improbst Amtmann zu Füff, Gottwald Kopf,  
nups. sub preß. den 29<sup>te</sup> clasp. m<sup>r</sup>. Novembris  
Exhibita ist Provy Kleinlin, und dem Badenig.  
Einverniß von unter hñigen Erwitt und Gastecken.

Conclusum: In Provy Kleinlin Unter und Vor der Lauer, son von  
opzurückdelen Jaben dor mit der D. Smit<sup>t</sup> Proy-  
sigkeit in loco Badenig belofst, und in dñm Ort

hina Zinni Pfeiffer von Nafnung hießen, und  
woher kommen, wiss' ich ganz unbekannt; man  
wüßt' es durch schriftliche Erinnerung der erhaltenen  
Bartlinger Pfeiffer, daß und wann oben Eusebius Pfeiffer  
alda mit Zinni Pfeiffer nicht verwechselt werden;  
Alb' mich das Aussehen davon Bartlinger Pfeiffer.  
mein Vater wußt' mehr als man ganz mindesten billige Pfei-  
fer auszusehen, jenseit man verschafft, und vertraut,  
dass Georg Kleinlein seine Pfeiffer Profession wose-  
nberuht, und die Wunde Zeit so verstanden habe, daß  
er jeder man zu und von ihm und Missgeschäff  
zubekommen imstande gewesen. Gedque notifi-  
cetur somit dem Justorum Domprobstij Amt, ob der  
vom Bartlinger Pfeiffer unterschrieben, dann implorantissim  
Georg Kleinlein per Extractum Protocollij Decretum  
M. fivis in prorogatione Michaelis Lang-Groß den  
J. huius.

In fidem

Domprobstij: Cantzlerij Land:  
Pfarrf dachbeyton.

G.

Extractus  
(Auszug)

Bambergisch Domprobstey-Canzley-Protocolli  
(aus dem Bambergischen Domprobstei-Kanzlei-Protokoll)

Rerum exhibitarum et resolutarum

(der vorgebrachten und verbeschiedenen Angelegenheiten)

*November 1779*

Georg Kleinlein, neu angehender Unterthan und Schmidt zu Stadlingen, exhibit sub praes(entato) den 24ten Sept(em)br(is) nup(eri) (bringt vor unter dem Datum des 24. vergangenen Septembers) unterthänig gehorsamste Vorstellung und Bitte, die in dem Stadlinger Gemeindhaus gegen uhraltet Herkommen und seine vor sich habende Belehnung ohnstatthaffterweis von dasiger Gemeinde errichtet werden wollende zweyte Schmidtstatt betreffend.

Ferner exhibit derselbe sub praes(entato) den 23ten praet. mens. gehorsamstes Monitorium (bringt vor derselbe unter dem Datum des 23. vergangenen Monats ein gehorsamstes Mahnschreiben) an die Gemeinde zu Stadlingen.

Et contra exhibe(n)t sub praes(entato) den 22ten Septembr(is) nup(eri) (Und im Gegenteil dazu bringen unter dem Datum des 22. vergangenen Septembers) die derzeitige Burgermeistere zu Stadlingen unterthänig flehendlichstes Supplicum (Bittschreiben) um hochgnädige und huldreicheste Concession (Erlaubnis) zu Erbauung einer Schmidtstatt in dem Stadlinger Gemeindhaus.

Domprobstey Amtmann zu Fürth, Hofrath Rost, erstattet sub praes(entato) den 29ten elapsi (unter dem Datum des 29. vergangenen Monats) auf vorbemelte Exhibita (Vorbringungen, Einlassungen, Anträge) des Georg Kleinleins und deren Stadlinger Burgermeistern unterthänigen Bericht und Gutachten.

**Conclusum (Beschluß):** Da Georg Kleinleins Vater und VorEltern schon von ohnfürdenklichen Jahren her mit der Schmidt Gerechtigkeit in loco (am Ort) Stadlingen belehnet, und in diesem Ort keine zwey Schmidte ihre Nahrung finden, und erholen können, mithin ganz unbillig wäre, wenn mittelst unchristlicher Zugrundrichtung der uralten Stadlinger Schmidtstatt und derselben Lehnsbesizern alda eine zweytere Schmidtstatt errichtet würde;

Als wird das Ansuchen deren Stadlinger Burgermeistern umso mehr als eine ganz wiederbillige Sache abgeschlagen, jemehr man verhoffet, und vertrauet, daß Georg Kleinlein seine Schmidts Profession (seinen Schmieds-Beruf) wohl erlernet, und die Wander Zeit so erstanden habe, daß er jedermann Handwercksmässig und Meisterhaft zu befriedigen im Stand seyn werde. Idque notificetur (Und das soll bekannt gemacht werden) sowohl dem Fürther Domprobstey Amt, als denen Stadlinger Burgermeistern, dann implorantischen (Klage führenden) Georg Kleinlein per Extractum Protocolli. (durch einen Auszugs des Protokolls). Decretum (Beschlossen) M. Fürth im prorogirten (verlängerten, vertagten, aufgeschobenen) Michaelis Heng-Gericht den 9. hujus (dieses Monats).

in fidem  
(für die Richtigkeit)  
Domprobstey-Cantzley Hand-  
schrift daselbst